

stellt. Ausgehend von seinen Feststellungen, hat der sachverständige Zeuge ausgeführt, daß im konkreten Fall fünf Gründe zur Versottung der Schornsteinanlage geführt haben:

1. falsches Heizen der Feuerstätte (Sauerstoffmangel),
2. wahrscheinlich für den Raum zu groß gewählte Feuerstätte,
3. zu langes und zu stark abgekühltes Rauchrohr,
4. reduziertes Rauchrohr von 16 cm auf 13 cm Durchmesser,
5. keine regelmäßige Pflege der Feuerstätte und des Rauchrohres durch einen Fachmann.

Aus der Feststellung zu Ziff. 1 kann geschlossen werden, daß der Kläger bzw. seine Ehefrau die Beheizung des Ofens ständig in dieser fehlerhaften Weise vorgenommen haben. Schon daraus würde sich ergeben, daß den Kläger an der Entstehung des Gefahrenherdes und schließlich am ausgebrochenen Brand zumindest ein mitwirkendes Verschulden trifft (§ 254 BGB). Die Instanzgerichte hätten dann schon aus diesem Grunde eine Mitverantwortlichkeit des Klägers zu Unrecht verneint. Es kann nicht darauf ankommen, daß eine einzelne ausschließliche Ursache für die entstandene Situation festgestellt wird. Davon sind die Instanzgerichte aber offensichtlich ausgegangen. Nach den überzeugenden Darlegungen des sachverständigen Zeugen E. handelt es sich um ein Zusammenwirken mehrerer Ursachen. Das ist für die exakte Aufklärung des Sachverhalts maßgebend und für die richtige Beurteilung der Rechtslage zu beachten. Eine Verantwortlichkeit bzw. Mitverantwortlichkeit des Klägers hängt daher davon ab, in welchem Maße er schuldhaft Ursachen für die entstandenen Schäden gesetzt hat.

Neben dem falschen Heizen des Ofens spielt in diesem Zusammenhang auch der Wärmebedarf des Wohnzimmers und die Leistung des Großraumofens eine wesentliche Rolle. Dazu hat sich der Verklagte auf das Gutachten des Ofenbaumeisters Re. berufen. Darin wird nach seiner auszuweisenden Wiedergabe in der Berufungsschrift der Wärmebedarf des Wohnraums von 40 m³ mit 3 000 kcal/h angegeben, während die Leistung des Ofens 9 000 kcal/h betrage. Durch den geringen Wärmebedarf des Raumes könne der Ofen niemals mit Normallast laufen. Der Unterlastbetrieb in Verbindung mit dem verringerten Rohrquerschnitt ergebe einen dauernden Schwelbrand. Die Folge davon sei die Versottung der Rohrleitung und des Schornsteins. Der Anschluß vom Ofen bis zum Schornstein widerspreche mehrfach den baurechtlichen Vorschriften. Diesen Angaben hätten die Instanzgerichte sorgfältiger nachgehen müssen, *(wird ausgeführt)*

Festgestellt wurde ferner, daß das Rauchrohr von 16 cm auf 13 cm Durchmesser reduziert worden ist. Die Darlegung des sachverständigen Zeugen R., daß das nicht im Widerspruch zu den jetzt geltenden Normativen stehe, reicht im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts ebenfalls nicht aus, diesen Umstand als Ursache der Versottung und schließlich des Brandes auszuschließen. Der Ofenbaumeister Re. hat demgegenüber in dem vom Verklagten vorgelegten Gutachten ausgeführt, daß die Rostgröße des Ofens einen Rauchabzugsstutzen von 16 cm Durchmesser bedingt. Insbesondere aber erblickt der sachverständige Zeuge E. in der Reduzierung des Rauchgasabzugsstutzens eine Ursache für die Versottung. In seinem Gutachten hat er das näher und überzeugend dargelegt. Damit hätten sich die Instanzgerichte auseinandersetzen und — falls erforderlich — ein weiteres Gutachten beziehen müssen. Allein auf die hierzu nicht ausreichenden Darlegungen des sachverständigen Zeugen R. hätten sie sich daher nicht stützen dürfen.

Da die Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht von 1971 auch enthalten, daß der Mieter (Kläger) mindestens einmal im Jahr den Heizofen zu reinigen hat, könnte das dafür sprechen, daß er diese Pflicht zumindest bis dahin nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Auch dieser Gesichtspunkt wird in der neuen Verhandlung aufzuklären und in die Gesamtwürdigung des Sachverhalts einzubeziehen sein. Zu prüfen ist ferner, ob die Auflage, das Rauchabzugsrohr im Flur mit einer Wärmedämmung zu versehen, nur deshalb erteilt werden mußte, weil der Kläger einen Großraumheizofen betreibt, oder ob dies auch bei jeder dem Wohnzimmer angemessenen Feuerstätte erforderlich wäre. Ebenso wird noch festzustellen sein, ob sich das Auswechseln des Mauerwerks hinter dem Wohnzimmerofen nur wegen des Großraumofens notwendig machte oder generell erforderlich war.

Soweit derartige Arbeiten — wie z. B. auch das Auswechseln des Mauerwerks hinter dem Küchenherd — nach den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig vom Handeln des Klägers dem Verklagten als Grundstückseigentümer obliegen, hat er die dafür verauslagten Kosten gemäß § 547 Abs. 1 BGB dem Kläger zu erstatten. Eine Kostenerstattung wird dagegen für diejenigen Baumaßnahmen nicht oder nur teilweise in Betracht kommen, die der Kläger ganz oder zumindest teilweise schuldhaft verursacht hat. Das wird das Bezirksgericht entsprechend den gegebenen Hinweisen im einzelnen noch nachzuprüfen haben.

§§ 249, 251 BGB.

Grundlage für die Bemessung der Höhe eines Schadens, den ein Kfz-Halter ersetzt verlangen kann, ist die Differenz zwischen dem Zeitwert des Kfz vor dem Unfall und dem Wert des reparierten Kfz (hier: Aufbau einer der Originalkarosserie nicht gleichwertigen regenerierten anderen Unfallkarosserie).

Das gilt auch dann, wenn das reparierte Kfz für längere Zeit in bezug auf Verkehrssicherheit und andere Faktoren funktionstüchtig ist.

BG Suhl, Urteil vom 15. Januar 1975 — 3 BCB 31/74.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an den Kläger 6 431,70 M zu zahlen. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt, der Pkw des Klägers sei durch Verschulden eines beim Verklagten beschäftigten Omnibusfahrers schwer beschädigt worden. Die etwa sieben Monate in Gebrauch befindliche Karosserie sei durch eine regenerierte Karosserie ersetzt worden. Der Verklagte müsse dem Kläger jedoch auch den Schaden ersetzen, der diesem dadurch entstanden sei, daß die regenerierte Karosserie nur einen Wert von 5 132,50 M habe, während der Zeitwert der Karosserie des fast neuen Pkw vor dem Unfall 11 500 M betragen habe. Diesen Vermögensverlust müsse der Verklagte ausgleichen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und vorgetragen, nach den Feststellungen eines Sachverständigen sei eine Reparatur der durch den Unfall beschädigten Karosserie möglich gewesen. Diese Reparatur sei durch den fachmännisch und einwandfrei ausgeführten Einbau einer regenerierten Karosserie ausgeführt worden; die Kosten hierfür habe die Staatliche Versicherung für den Verklagten übernommen. Durch diese Reparatur sei der Zustand des Pkw so wiederhergestellt worden, wie er vor dem Unfall bestanden habe. Damit habe der Verklagte seine Schadenersatzpflicht nach § 249 BGB erfüllt. Da es nur auf den Gebrauchswert des Pkw ankomme und dieser durch die Reparatur wiedergegeben sei, habe der Kläger, solange er mit dem Fahrzeug fahren kann, keinen weiteren Schaden. Ein Schaden könne allenfalls dann eintreten, wenn der Kläger das Fahrzeug verkaufen wolle und unter Berücksichtigung der Preisvorschriften möglicherweise nur einen niedrigeren Verkaufspreis erziele, als wenn der Pkw noch die Originalkarosserie habe. Diese Wertminderung trete aber erst beim Verkauf des